

## **Satzung**

### **über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Krämermarktes in der Gemeinde Bondorf**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bondorf am 22.02.2024 folgende Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Krämermarktes in der Gemeinde Bondorf vom 23.03.2007 beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Anlass und Öffnungszeit**

- (1) Aus Anlass des jährlich am 2. Sonntag im Juni stattfindenden Krämermarktes dürfen in der Gemeinde Bondorf die Verkaufsstellen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Fällt der 2. Sonntag im Juni auf einen Feiertag oder Wahltag, darf der jährlich stattfindende Krämermarkt und die damit verbundene Öffnung der Verkaufsstellen an einem anderen Sonntag im Juni stattfinden. Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Bondorf dürfen in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

#### **Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

#### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!  
Bondorf, den 23.02.2024

Bernd Dürr  
Bürgermeister